

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Häußler IT-Lösungen GmbH

(Stand Januar 2007)

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Angebot

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.
- 3 Unsere Kostenvoranschläge sind generell unverbindlich.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

- 1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise unfrei ab Versandstelle.
- 2 Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, beispielsweise aufgrund von Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.
- 3 Versandkosten, Transportkosten und Transportversicherung sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für im Rahmen der Auftragserfüllung anfallende Reise- und Übernachtungskosten.
- 4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sondergeschäfte, wie Sonderprogrammierungen, etc., werden gesondert behandelt. In diesen Fällen sind mit der Auftragserteilung 50 % der Kaufsumme fällig. Der Zahlungsverzug tritt unmittelbar nach Überschreitung des Zahlungszieles in Kraft. Eine gesonderte Mahnung ist nicht erforderlich. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 5 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, falls uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt wird. Wir sind in diesem Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Sind Vorauszahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen von uns bestrittener Gegenansprüche steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Liefer- und Leistungstermine / -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind die im Vertrag angegebenen Liefer- bzw. Leistungsangaben nur annähernd.
- 2 Den Beginn der von uns angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und den Eingang aller zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen voraus. Für eine Überschreitung der Liefer- bzw. Leistungszeit sind wir nicht verantwortlich, wenn diese durch vom Auftraggeber verlangte Abänderungen des Auftrags verursacht worden sind.
- 3 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4 Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Erbringung der vertraglichen Leistung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen nicht erbrachter Leistung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung maximal auf den vereinbarten Nettokaufpreis begrenzt.
- 5 Die Haftungsbegrenzung gemäß den Absätzen 3 und 4 gilt dann nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
- 6 Die Einhaltung unserer Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- 7 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Mängelansprüche

- 1 Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seine geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Leistungsgegenstandes nachgekommen ist. Etwaige Mängelrügen hat der Auftraggeber uns innerhalb der vorbezeichneten Frist schriftlich und nachvollziehbar mitzuteilen. Nach Ablauf der Rügefrist erhobene Mängelrügen können von uns zurückgewiesen werden.
- 2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Material-, Transport- und Arbeitskosten.
- 3 Sind wir zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögern sich diese über eine angemessene Frist hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
- 5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder soweit wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt wurden.
- 6 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 7 Über den Rahmen der in den Absätzen 3 bis 6 vorgesehenen Haftung ist unsere Ersatzpflicht ausgeschlossen.

§ 6 Gesamthaftung

- 1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 Abs. 3 bis Abs. 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
- 2 Wir haften insbesondere nicht für den Verlust und die Wiederbeschaffung von Daten. Der Auftraggeber hat die Pflicht seine Daten auf maschinen lesbare Medien zu sichern, sodass eine Rückspielung des Datenbestandes jederzeit gewährleistet ist.
- 3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach der Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- 3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die dann erforderlichen Schritte einleiten können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- 4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, sofern sich dies im rechtlichen und lizenzrechtlichen Umfang abgesichert ist.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, gültiges Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Vertragsteile ist Göppingen
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. Zusatzbedingungen für Werkverträge

§ 1 Abnahme

- 1 Das vertragsgemäß hergestellte Werk wird von uns zur Abnahme bereitgestellt. Die Benutzung des Werks durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich, sofern keine schriftliche Abnahmeerklärung vereinbart wurde.
- 2 Wurde eine schriftliche Abnahmeerklärung vereinbart, so sind in dieser schriftlichen Abnahmeerklärung etwaige Mängel festzuhalten. Die Abgabe der schriftlichen Abnahmeerklärung darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Wir sind berechtigt, zur Abgabe der schriftlichen Abnahmeerklärung eine angemessene Frist zu setzen. Sollte die Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Werkleistung als abgenommen.
- 3 Ist eine Funktionsprüfung vertraglich vereinbart, gilt diese als erfolgreich durchgeführt, wenn die von uns eingesetzten Verfahren keinen Fehler der Werkleistung feststellen. Der Auftraggeber ist berechtigt an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilen wir dem Auftraggeber die Betriebsbereitschaft mit. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

- 4 Sind für einzelne Teile des Werks, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, unterschiedliche Abnahmetermine vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die unter die Teillieferung fallenden Systeme. Bei Abnahme der letzten Teillieferung wird, soweit erforderlich, durch eine Funktionsprüfung in die alle Systemteile einbezogen werden festgestellt, ob die Systemteile vertragsgemäß zusammenwirken.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Besteller/Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber verpflichtet sich die zur Herstellung des Werks erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Der Auftraggeber schafft insbesondere die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur Erstellung des Werks erforderlich sind. Dazu gehört unter anderem, dass der Auftraggeber
- a) Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,
 - b) Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werks notwendigen Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt,
 - c) das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme usw.) wahrnimmt,
 - d) Datenerfassungsaufträge incl. Prüfen ohne Verzögerung ausführt,
 - e) Mitarbeiter aus seinem Bereich, soweit notwendig, zur Verfügung stellt.
- 2 Soweit der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gem. Abs. 1 nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt, hat er uns entstehende Wartezeiten gesondert zu vergüten.

§ 3 Urheberrechte

- 1 Der Auftraggeber sichert zu, dass die im Rahmen der Auftrags Erfüllung von uns gefertigten Berichte und Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine Zwecke verwendet und vertraulich behandelt werden. Soweit an unseren Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei uns.

C. Zusatzbedingungen für Software

§ 1 Nutzung der Software

- 1 Dem Auftraggeber wird ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht gewährt, die erworbene Software zum internen Gebrauch zu nutzen. Das Gleiche gilt für die dazugehörige Dokumentation einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen. Sämtliche sonstigen Rechte an der Software und an der Dokumentation einschließlich Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei uns bzw. im Falle der Lieferung von Fremdsoftware beim jeweiligen Softwarelieferanten.
- 2 Den Einsatz der Software im Rahmen eines Netzwerks kann von uns vom Erwerb einer Lizenz abhängig gemacht werden. Dieses können Arbeitsplatzlizenzen sein, oder Userabhängige Zugriffe.
- 3 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die gelieferte Software und Dokumentation sowie auch die Ergänzungen ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur zur Sicherung, als Ersatz oder für nötige Fehleranalysen erstellt werden unter Beachtung von Abs. 1.
- 4 Die Überlassung von Quellprogrammen ist ausgeschlossen.

§ 2 Erstellung von Individualsoftware bzw. Anpassung von Standardsoftware

- 1 Sofern wir im Auftrage des Auftraggebers Standardsoftware anpassen bzw. Individualsoftware erstellen sind ausschließlich die Spezifikationen des schriftlich vereinbarten Pflichtenheftes maßgeblich.
- 2 Sofern im Falle der Anpassung von Standardsoftware bzw. der Erstellung von Individualsoftware eine Testphase vereinbart ist, steht die Software dem Auftraggeber zur unentgeltlichen Nutzung während der vereinbarten Testperiode von höchstens 7 Tage, beginnend mit der Lieferung zur Verfügung. Die Software gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt oder der Auftraggeber während der Testperiode keine vertragswesentlichen Mängel schriftlich rügt oder der Auftraggeber die Software nach Ablauf der Testperiode weiter nutzt.

Göppingen, Januar 2007